

Satzung

vom 09.10.2006

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, ber. S. 1559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006, von § 25 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Nr. 16 S. 698) sowie der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis - 7. SächsKVZ) vom 24. Mai 2006 (SächsABl. Nr. 8 S. 189) beschließt der Stadtrat am 09.10.2006 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001) wie folgt zu ändern:

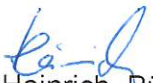
Artikel 1 - Änderungen

Die Anlage Kostenverzeichnis erhält die Neufassung vom 09.10.2006.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten Artikel 1 Abs. 3 der Satzung vom 03.11.2003 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001) und die Satzung vom 01.11.2004 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001) außer Kraft.

Frauenstein, 10.10.2006

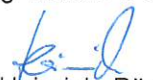

Heinrich, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Heinrich, Bürgermeister



Anlage Kostenverzeichnis vom 09.10.2006

<u>1. Allgemeine Amtshandlungen</u>	<u>Gebühren (EUR)</u>
1.1. Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.1.1 von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 - 50,00
1.1.2 von Abschriften, Fotokopien und dergleichen je angefangene Seite, mindestens	0,50 5,00
1.1.3 von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 - 50,00
1.2. Erteilung einer Bescheinigung	5,00 - 50,00
1.3. Genehmigungen, Erlaubnisse aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
1.4. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach 1.3.	5,00 - 250,00
1.5. Auskünfte / Einsichtnahme	
1.5.1 Auskünfte, insbesondere aus Akten und amtlichen Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 - 50,00
1.5.2 Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 - 250,00
1.6. Fristverlängerungen	
1.6.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde, der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens	10 % bis 25 % 5,00
1.6.2 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 - 25,00
1.7. Erteilung einer Zweitschrift der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr je angefangene Seite, mindestens	10 % bis 50 % 5,00 0,50 5,00
1.8. Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Viertelstunde	8,00
1.9. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1.9.1 Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 - 25,00
1.9.2 Pfändung nach §§ 14 und 15 SächsVwVG Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden	25,00 35,00
1.9.3 Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45,00
1.9.4 Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 - 100,00
1.9.5 Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 - 1000,00
1.9.6 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 - 1000,00
1.9.7 Wegnahme nach § 27 SächsVwVG	20,00
1.10. Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellten Vereinigungen, je Person	
1.10.1 Aufnahme der Niederschrift einer mündlichen Austrittserklärung	15,00
1.10.2 Bescheinigung durch Ausfertigung der Niederschrift nach 1.10.1	5,00
1.10.3 Bescheinigung bei einer schriftlichen Austrittserklärung	10,00
1.11. Sonstige Kosten für Durchführung von Eheschließung	15,00

- 1.12. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)
je angefangene Viertelstunde 8,00
- 1.13. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe
nach § 4 der Verwaltungskostensatzung 5,00 - 500,00

2. Schreibauslagen, Vervielfältigungen, die auf Antrag verlangt werden

- 2.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen etc. (keine Ablichtungen)
- 2.1.1 für Schriftstücke in deutscher oder sorbischer Sprache
je angefangene Seite 5,00
- 2.1.2 für Schriftstücke in fremder Sprache
je angefangene Seite 10,00
- 2.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen etc. nach Zeitaufwand
je angefangene Viertelstunde 8,00
- 2.2. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten je Seite
- 2.2.1 im Format bis DIN A 4 1,00
- 2.2.2 im Format größer DIN A 4
mindestens 2,00
5,00
- 2.2.3 Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift, für jede Seite zusätzlich 5,00
- 2.3. Vervielfältigungen
- 2.3.1 Fotokopien DIN A 4 0,15
- 2.3.2 Fotokopien DIN A 3 0,25
- 2.3.3 Bürodrukgeräten (Computer und Drucker)
DIN A 4 je Seite 1,50
mindestens 5,00

3. Grundbuchangelegenheiten

- 3.1. Ausstellung eines Zeugnisses über die Ausübung eines Vorkaufsrechts durch die Stadt (Negativattest)
- 3.1.1 bis 20.000 € 10,00
- 3.1.2 bis 50.000 € 15,00
- 3.1.3 bis 75.000 € 20,00
- 3.1.4 bis 100.000 € 25,00
- 3.1.5 bis 150.000 € 30,00
- 3.1.6 über 150.000 € 35,00
- 3.1.7 ohne Kaufpreisangabe 40,00
- 3.2. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen
- 3.2.1 bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags 10,00
- 3.2.2 für jede weiteren angefangenen 5.000 € 5,00
- 3.3. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter
- 3.3.1 bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 10,00
- 3.3.2 für jede weiteren angefangenen 5.000 € 5,00

- 3.4. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 3.1. und 3.2. fallen 10,00 - 50,00

4. Feststellungen, Besichtigungen, Negativzeugnis (Teilungsgenehmigung)

- 4.1. Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde (z.B. Bauanträge, Zustimmungen) 8,50 - 17,00
- 4.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anreiseweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 8,50 - 17,00
- 4.3. Negativzeugnis nach §§ 19 ff BauGB (Teilungsgenehmigung) 30,00

5. Gewerbeangelegenheiten

- 5.1. Gewerbeanmeldung 15,00
- 5.2. Gewerbeummeldung 10,00
- 5.3. Gewerbeabmeldung 10,00
- 5.4. Gestattungen
- 5.4.1 für 1 Tag 15,00
- 5.4.2 bis 2 Tage 20,00
- 5.4.3 über 2 Tage 25,00
- 5.5. Auskunft aus den Gewerbeunterlagen
- 5.5.1 einfache Gewerbeauskunft 5,00
- 5.5.2 erweiterte Gewerbeauskunft 10,00

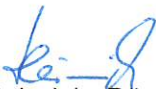
6. Straßenrecht

- 6.1. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 SächsStrG 5,00 - 1500,00
- 6.2. Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs. 6 SächsStrG 5,00 - 1500,00
- 6.3. Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 SächsStrG 10,00 - 2000,00

7. Fundsachen, Aufbewahrung einschl. Aushändigung

- 7.1. bei Sachen bis zu 500,00 € Wert mindestens 2 % des Wertes
5,00
- 7.2. bei Sachen über 500,00 € Wert 10,00 + 2 % des
Mehrwertes
- 7.3. bei Tieren 2 % des Wertes
mindestens 5,00 + Kosten
der Unterbringung

Frauenstein, 10.10.2006


Heinrich, Bürgermeister

